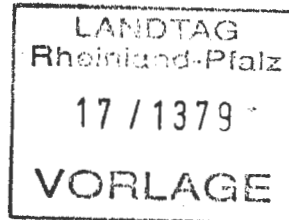




Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Vorsitzender des  
Ausschusses für Gesellschaft, Integrati-  
on und Verbraucherschutz  
Herr Jochen Hartloff, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Postfach 31 70  
55021 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Ministerbuero@mffjiv.rlp.de  
www.mffjiv.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
		Monika Kern	06131 16-2688
		Monika.Kern@mffjiv.rlp.de	06131 1617

27. 04. 17

**Sitzung des Ausschusses für Gesellschaft, Integration und Verbraucherschutz  
am 05.04.2017**

**TOP 9 „Kinderrechte ins Grundgesetz“, Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE  
GRÜNEN,  
Vorlage 17/1237**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hartloff,

in der vorgenannten Sitzung hat der Ausschuss für Gesellschaft, Integration und Ver-  
braucherschutz zu TOP 9 um Überlassung des Sprechvermerkes gebeten. Dieser Bit-  
te komme ich gerne nach und übersende nachfolgenden Text:

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Abgeordnete,

gerne berichte ich zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE mit dem ich  
um Berichterstattung zum Gesetzentwurf des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auf-  
nahme von Kinderrechten ins Grundgesetz gebeten wurde. Mir ist das politisch und  
persönlich – auch als Mutter von drei Kindern – ein besonders bedeutsames Anliegen.



Die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz ist ein wichtiger Schritt, eine kindgerechte Gesellschaft zu verwirklichen.

Die Verpflichtung, die Kinderrechte in unserer Verfassung abzubilden, ergibt sich aus der bereits seit 25 Jahren geltenden UN-Kinderrechtskonvention. Genau 25 Jahre ist es heute her, dass sie in Deutschland in Kraft getreten ist. Und genauso lange diskutieren wir darüber, Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Seit 1992 kämpft auch die Jugendministerkonferenz für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und hatte in der Jugendministerkonferenz am 12. Juni 1992 einen Beschluss zur Änderung von Art. 6 Grundgesetz gefasst.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes untersucht die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in regelmäßigen Abständen. Er hat Deutschland wiederholt nahegelegt zu prüfen, ob die Aufnahme der Kinderrechte im Grundgesetz nicht eine gute Möglichkeit wäre, die Konvention besser umzusetzen. Das ist als deutliche Kritik zu verstehen.

Kinderrechte haben in den meisten Landesverfassungen ihren festen Platz; in Rheinland-Pfalz seit dem Jahr 2000 in Artikel 24.

Deshalb war es auch nur konsequent, dass Rheinland-Pfalz im Bundesrat bereits mehrfach die Forderung nach Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz gestellt hat. Leider haben wir aber bisher nie die erforderliche Unterstützung erhalten. Nunmehr steht jedoch auch die bayrische Staatsregierung dem Anliegen positiv gegenüber, was die Aussichten auf Erfolg deutlich erhöht.

Wer Kinder ernst nimmt, wer sich für die Partizipation von Kindern und Jugendlichen einsetzt, so wie wir das tun, für den ist die Aufnahme der Kinderrechte ins Grundgesetz selbstverständlich. Kinder haben eigene Bedürfnisse und Rechte, die von unserem heutigen Grundgesetz nicht erfasst werden.



Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Sie brauchen als eigene Persönlichkeiten Begleitung, Förderung und Schutz. Auch in Deutschland, einem wirtschaftlich starken und demokratischen Rechtsstaat, werden die Interessen und Rechte von Mädchen und Jungen, ihre Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse, viel zu oft vernachlässigt oder einfach nicht wahrgenommen.

Die Sachverständigenkommission des 14. Kinder- und Jugendberichts der Bundesregierung hat 2013 deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die Aufnahme von Kinderrechten ins Grundgesetz dazu führen würde, das allgemeine Rechtsbewusstsein zu verändern und so bei der Gesetzgebung stärker die Perspektive junger Menschen in den Blick genommen werden müsste. Dadurch werde der „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ entgegengewirkt, mit der Kinder und Familien konfrontiert seien, so die Sachverständigen. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Nordrhein-Westfalen schlägt im Gesetzentwurf vom 22. März 2017 die Einfügung eines neuen Absatzes 5 in Artikel 6 des Grundgesetzes vor. Darin heißt es: „Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte und das Wohl des Kindes und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen. Bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, ist das Wohl des Kindes maßgeblich zu berücksichtigen. Jedes Kind hat vor einer staatlichen Entscheidung, die seine Rechte betrifft, bei der zuständigen Stelle einen Anspruch auf Gehör und auf Berücksichtigung seiner Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Die Landesregierung teilt die Zielsetzung dieser Vorlage, die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz. Die konkrete Vorlage wird derzeit fachlich geprüft, nachdem sie am 31. März vom Bundesrat in die Ausschüsse verwiesen wurde.

Unabhängig davon haben die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JuMiKo) und die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit dem Ziel eingesetzt, sich dieses Themas anzunehmen. In dieser



Arbeitsgruppe, die am 28. April zum ersten Mal tagen wird, sind derzeit neben Rheinland-Pfalz folgende Bundesländer vertreten: NW, BY, BB, HH und HE.

Wenn ein Ausgleich zwischen den Interessen von Erwachsenen und Kindern nötig ist, müssen wir bei allen staatlichen Entscheidungen ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Kindern legen.

Wenn wir Kinder stärken und ihre Interessen ernst nehmen, stärken wir auch die Familien und unsere Gesellschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Anne Spiegel